
S 44 R 2015/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	44
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 R 2015/17
Datum	20.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 428/23
Datum	19.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â

Az.: [S 44 R 2015/17](#)

Â

VerkÃ¼ndet am: 20.01.2023

Â

Â

als Urkundsbeamtin
der GeschÃ¤ftsstelle

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

Â

In dem Rechtsstreit

Â

Â

â;â;

KlÃ¤ger

gegen

â;â;

Beklagte

Â

Â

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 20.01.2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht ..., sowie den ehrenamtlichen Richter ... und die ehrenamtliche Richterin ... für Recht erkannt:

Ä

Ä

Ä

Ä

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Ä

Ä

Tatbestand:

Ä

Der Kläger begehrt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die Zeit ab vom 15.12.2008 bis zum 30.06.2010.

Ä

Der Kläger ist zugelassener Rechtsanwalt und seit dem 06.10.1999 Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte NRW.

Ä

Zum 15.12.1999 nahm er eine Tätigkeit als *Rechtsanwalt* für die AG in ... auf und beantragte, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Er reichte u. a. eine Freistellungserklärung seines Arbeitgebers ein, wonach Einverständnis mit der Ausübung einer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bestehe.

Ä

Diesem Antrag entsprach die Rechtsvorgängerin der Beklagten (...) mit Bescheid vom 29.05.2000.

Â

Mit Schreiben vom 04.03.2009 (Eingang bei der Beklagten: 09.03.2009) teilte der KlÃ¤ger mit, dass er zum 15.12.2008 innerhalb der â;â; die Stelle gewechselt habe und nun als â;Senior Experteâ; im Bereich â;â; tÃ¤tig sei.

Â

Nach PrÃ¼fung der vorgelegten Unterlagen (Stellenausschreibung, Arbeitsvertrag) teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass ihrer Auffassung nach fÃ¼r die ab 15.12.2008 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht zu erteilen sei. Nach der Stellenbeschreibung umfasse die konkrete TÃ¤tigkeit zwar Rechtsberatung und -vermittlung, nicht jedoch die TÃ¤tigkeitsfelder Rechtsentscheidung und -gestaltung. Allerdings sei nicht die Beklagte, sondern die Krankenversicherung des KlÃ¤gers als Einzugsstelle zustÃ¤ndig.Â

Â

Daraufhin wandte sich der KlÃ¤ger an seine Krankenversicherung, die â;â; BKK.Â Zudem teilte er mit, dass er ab dem 01.07.2010 innerhalb der â;â; AG eine neue Stelle als Leiter des Bereichs â;â; antreten werde. Hinsichtlich dieser TÃ¤tigkeit stellte die Beklagte mit Bescheid vom 22.11.2010 fest, dass *â;die mit Bescheid vom 29.05.2000 ab 15.12.1999 ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht [â;] auch fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung bei der â;â; AG , â;â; ab 01.07.2010 gilt.â;*

Â

Mit Bescheid vom 17.10.2010 stellte die â;â; BKK fest, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger ab dem 15.12.2008 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehe. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger zunÃ¤chst Widerspruch, dann Klage. In dem erstinstanzlichen Parallelverfahren S 34 KR 617/10 wurde die â;â; BKK verurteilt festzustellen, dass vom 15.12.2008 bis zum 01.07.2010 keine Versicherungs- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung bestand (Urteil vom 31.01.2014).

Â

Das LSG NRW wies in dem Berufungsverfahren L 5 KR 145/14 darauf hin, dass die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gemÃ¤Ã [Â§ 6 SGB VI](#) tÃ¤tigkeitsbezogen erfolge. Daher sei fÃ¼r die Auffassung der (hiesigen) Beklagten, die Einzugsstelle habe zu prÃ¼fen, ob eine einmal erteilte Befreiung auch weitere TÃ¤tigkeiten erfasse, kein Raum. Daraufhin hob die â;â; BKK ihre Festlegung vom 17.05.2010 auf, der KlÃ¤ger nahm die hiergegen gerichtete Klage zurÃ¼ck und die hiesige Beklagte (â;â;) verpflichtete sich hinsichtlich des Zeitraums 15.12.2008 bis 01.07.2010 inhaltlich-sachlich Ã¼ber den Befreiungsantrag des KlÃ¤gers zu entscheiden (siehe hierzu: Vergleichsvorschlag des LSG vom 29.06.2016).

Â

Mit dem hier streitbefangenen Bescheid vom 09.03.2017 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers, ihn fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung âSenior Experteâ bei der âAG von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien, ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 16.03.2017 Widerspruch ein.Â

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.11.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. In seiner in dem Zeitraum vom 15.12.2008 bis zum 01.07.2010 fÃ¼r die âAG ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung sei der KlÃ¤ger nicht als Rechtsanwalt tÃ¤tig gewesen. Diesbezuglich werde auf die Urteile des BSG vom 03.04.2014 verwiesen. Der Bescheid vom 29.05.2000 erfasse die streitbefangene TÃ¤tigkeit nicht, denn die hiermit ausgesprochene Befreiung bezog sich ausschlieÃlich auf die damals ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne auch keinen Vertrauensschutz geltend machen, denn seine Anzeige des Stellenwechsels lasse darauf schlieÃen, dass ihm der auf die konkrete BeschÃ¤ftigung bezogene Charakter der Befreiung bewusst gewesen sei.Â Â

Â

Der KlÃ¤ger verfolgt sein Begehren weiter. Er hat am 27.11.2017 vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Zudem sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte fÃ¼r die anschlieÃende, ab dem 01.07.2010 fÃ¼r die âAG ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit wieder eine Befreiung ausgesprochen habe, mit weiterem Bescheid der Beklagten sei er ab dem 01.02.2021 als âSyndikusanwaltâ von der Rentenversicherungspflicht befreit worden. Daher kÃ¤me zumindest eine Befreiung aufgrund einer vorÃ¼bergehenden BeschÃ¤ftigung in Betracht.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 09.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.11.2017 zu verurteilen ihn hinsichtlich seiner vom 15.12.2010 bis zum 30.06.2010 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als âSenior Experteâ bei der âAG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die dem Gericht vorgelegen haben und die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 09.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.11.2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, hinsichtlich seiner vom 15.12.2008 bis zum 30.06.2010 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als ââ bei der ââ AG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit zu werden.

Â

Der Befreiungstatbestand des [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) ist nicht erfÃ¼llt. Nach dieser Regelung werden von der Versicherungspflicht befreit: BeschÃ¤ftigte und selbstÃ¤ndig TÃ¤tige fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, wenn

a) Â Â Â Â Â Â Â am jeweiligen Ort der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer bestanden hat,

b) Â Â Â Â Â Â Â fÃ¼r sie nach nÃ¤herer MaÃgabe der Satzung einkommensbezogene BeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) Â Â Â Â Â Â Â aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu berÃ¼cksichtigen ist.

Zwar war der Kläger auch während der streitbefangenen Beschäftigung Mitglied der Rechtsanwaltskammer und hat entsprechend Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwaltschaft entrichtet. Er war jedoch nicht wegen dieser Tätigkeit als „Senior Experte“ verkammertes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#). Denn diese Tätigkeit kann dem Berufsfeld eines Rechtsanwalts nicht zugeordnet werden. Die Eingliederung in die durch den nichtanwaltlichen Arbeitgeber vorgegebene Arbeitsorganisation widerspricht einer freien Berufsausübung als typischem Wesensmerkmal des anwaltlichen Berufsbildes. Insoweit folgt die Kammer dem Bundessozialgericht, welches unter Bezugnahme auf die einheitliche Rechtsprechung des BGH, BVerfG und EuGH ausführlich (Urteil vom 03.04.2014 [B 5 RE 13/14 R](#) -, Rn. 34- 41):

Der Senat legt seiner Beurteilung der sozialrechtlichen (Vor-)Frage, ob eine Erwerbstätigkeit dem Bereich anwaltlicher Berufstätigkeit zugeordnet werden kann, obwohl sie im Rahmen einer Beschäftigung einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber geschuldet ist, die ständige übereinstimmende Rechtsprechung des für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft zuständigen BGH, des BVerfG und des EuGH zugrunde. []

Hiernach ist unter einem „Syndikus“ derjenige zu verstehen, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis bei einem bestimmten Arbeitgeber steht. Der „Syndikusanwalt“ ist gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen (vgl. exemplarisch BGH Urteil vom 25.2.1999 [IX ZR 384/97](#) [BGHZ 141, 69, 71](#) mit Hinweis auf [BT-Drucks III/120 S 77](#) und Beschluss vom 7.2.2011 [AnwZ \(B\) 20/10](#) [NJW 2011, 1517, 1518 RdNr 6](#)).

Inhaltlich entnimmt der BGH dem in [Â§§ 1 bis 3 BRAO](#) normierten Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts in „festigter Rechtsprechung“ und unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien, dass der Syndikus in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig ist. Bereits in der Entscheidung vom 7.11.1960 ([AnwZ \(B\) 4/60](#) [BGHZ 33, 276, 279 f](#)) heißt es insofern: „Der Syndikusanwalt hat eine Doppelstellung inne: Er ist einerseits Angestellter und andererseits Rechtsanwalt. Soweit es um das Anstellungsverhältnis geht, kann er allerdings seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nicht abstreifen, aber diese Eigenschaft ändert nichts daran, dass das Arbeitsverhältnis von dem Prinzip der Über- und Unterordnung beherrscht wird. Die Bundesrechtsanwaltsordnung vermochte nicht in bestehende Arbeitsverträge einzugreifen und schreibt auch für nach ihrem Erlaß abgeschlossene Verträge keinen neuen Arbeitsvertragstypus vor, der den Syndikusanwalt und seinen Dienstherrn etwa gleichgeordnet stellt. Wenn man, wie das die Bundesrechtsanwaltsordnung getan hat, die Institution des Syndikusanwalts bejaht, muß man auch dem gerecht werden, daß der Syndikusanwalt zwei Arbeitsbereiche hat, nämlich einen arbeitsvertraglich gebundenen und einen als freier Anwalt. Die Amtliche Begründung (zu [Â§ 59 S. 77](#)) sagt ganz mit Recht: „Der Syndikusanwalt entspricht bei seiner Tätigkeit als Syndikus für seinen Dienstherrn nicht dem allgemeinen anwaltlichen Berufsbild, wie es in der Vorstellung der Allgemeinheit besteht. In das Berufsbild des Anwalts, das sich von ihm als einem unabhängigen Organ der Rechtspflege geformt hat, läßt sich nur

die Tätigkeit einfügen, die der Syndikus als Anwalt außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt. Dagegen sind bei der Tätigkeit, die er als Syndikus für seinen Dienstherrn leistet, die typischen Wesensmerkmale der freien Berufsausübung, die das Bild des Anwalts bestimmen, nicht gegeben.â.â

Hieran wird im Rahmen einer kontinuierlichen Verweisungskette bis heute festgehalten (vgl. exemplarisch BGH Beschluss vom 25.4.1988 â [AnwZ \(B\) 2/88](#) â BRAK-Mitt 1988, 271 f; Urteil vom 25.2.1999 â [IX ZR 384/97](#) â [BGHZ 141, 69, 71](#); Beschluss vom 13.3.2000 â [AnwZ \(B\) 25/99](#) â [NJW 2000, 1645](#); Beschluss vom 18.6.2001 â [AnwZ \(B\) 41/00](#) â [NJW 2001, 3130](#); Beschluss vom 4.11.2009 â [AnwZ \(B\) 16/09](#) â [NJW 2010, 377, 379](#) RdNr 17, insofern in [BGHZ 183, 73](#) ff nicht abgedruckt; Beschluss vom 7.2.2011 â [AnwZ \(B\) 20/10](#) â [NJW 2011, 1517, 1518](#) RdNr 6; ebenso BAG Beschluss vom 19.3.1996 â [2 AZB 36/95](#) â [BAGE 82, 239, 241](#)). Im genannten Beschluss vom 7.2.2011 formuliert der BGH â unter ausdrücklicher Erweiterung dieser Rechtsprechung auf das Berufsbild des europäischen Rechtsanwalts ([Â§ 2 Abs 1 EuRAG](#)) â aktuell wie folgt: âNach gefestigter Rechtsprechung zu dem Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung wird derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht (Syndikus), in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig ([BVerfGE 87, 287](#); BGH, Beschluss vom 18. Juni 2001 â [AnwZ \(B\) 41/00, NJW 2001, 3130](#); Beschluss vom 4. November 2009 â [AnwZ \(B\) 16/09, NJW 2010, 377](#) Rn. 17). Die mit dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis verbundenen Bindungen und Abhängigkeiten stehen nicht im Einklang mit dem in [Â§Â§ 1 bis 3 BRAO](#) normierten Berufsbild des Rechtsanwalts als freiem und unabhängigem Berater und Vertreter aller Rechtsuchenden. â;â

In Übereinstimmung hiermit zitiert das BVerfG (Beschluss vom 4.11.1992 â [1 BvR 79/85](#) ua â [BVerfGE 87, 287, 294](#) f) aus der [BT-Drucks III/120, S 56](#) f: âBei der Prüfung im Einzelfall wird der Maßstab anzulegen sein, der sich aus dem allgemeinen Berufsbild des Rechtsanwalts ergibt. Der Rechtsanwalt muss als solcher in der Beratung und Vertretung unabhängig und objektiv sein. Will der Bewerber z.B. eine Tätigkeit beibehalten, die seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt und in der er streng an fremde Weisungen gebunden ist, so bleibt für eine Ausübung des Berufes als Anwalt, an den sich jeder Rechtsuchende wenden könnte, kein Raum mehr. Die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt würde in einem solchem Fall zu einem inhaltsleeren Titel werden. â Unter ähnlichen Gesichtspunkten lassen sich die Grenzen für den sogen. Syndikusanwalt bestimmen, der in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht. Zwar wird ein Bewerber, der Syndikus und Rechtsanwalt zugleich sein will, in seiner Eigenschaft als S y n d i k u s eine juristische Tätigkeit ausüben, wenn er seinem Arbeitgeber in Rechtsangelegenheiten Rat und Beistand gewährt; diese Tätigkeit kann, rein fachlich betrachtet, der beratenden Tätigkeit eines Rechtsanwalts durchaus entsprechen; seine Stellung als Syndikus mag auch so bedeutend sein, dass er seinem Arbeitgeber gegenüber selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln vermag. Jedoch würde eine ausschließliche Tätigkeit für ein Unternehmen nicht dem Bild entsprechen, dass bei dem Beruf des Rechtsanwalts, von der Allgemeinheit der Rechtsuchenden

her gesehen, in seiner Stellung innerhalb der Rechtspflege gegeben sein muss. Das Berufsbild des Rechtsanwalts kann nur dann vorhanden sein, wenn der Syndikus rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, neben seiner Tätigkeit in dem Unternehmen Rechtsuchende als freier Anwalt zu beraten und zu vertreten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wäre einem Bewerber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen. [â€¦] [â€¦]

Damit ist insbesondere geklärt, dass ungeachtet im Einzelfall arbeitsrechtlich eröffnete Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln, allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar ist. Das für die Zulassung unverzichtbare Berufsbild des Rechtsanwalts kann sich damit nur daraus ergeben, dass der Syndikus rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, neben (!) seiner Tätigkeit im Unternehmen Rechtsuchende als freier Anwalt zu beraten und zu vertreten. Der Syndikusanwalt ist Rechtsanwalt [â€¦] nicht weil er Syndikus ist, sondern weil er sich aufgrund einer nur deshalb erteilenden Zulassung unabhängig hiervon und daneben gesondert als Rechtsanwalt betätigt. Beide Tätigkeiten sind grundsätzlich getrennt zu betrachten. [â€¦]

Ebenso hat schließlich der EuGH (Urteil vom 14.9.2010 [â€¦] [C-550/07 P](#) [â€¦] [NJW 2010, 3557](#)) entschieden, dass die Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt einer gemeinsamen Tradition der Mitgliedsstaaten entsprechend nur für Schriftwechsel gilt, der von [â€¦]unabhängigen Rechtsanwälten[â€¦] ausgeht, d. h. von Anwälten, die nicht durch einen Dienstvertrag an den Mandanten gebunden sind. [â€¦]

Â

Eine Befreiung aus [Â§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI](#) kommt ferner auch unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes nicht in Betracht. Soweit der Kläger geltend macht, er sei [â€¦] wohl im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches [â€¦] so zu stellen, als hätte die Beklagte ihn nicht zunächst an einen unzuständigen Träger (Krankenversicherung als Einzugsstelle) verwiesen, trägt seine Argumentation nicht. Denn auch unter Zugrundelegung dieser alternativen Geschehensabfolge hätte die Beklagte den Befreiungsantrag des Klägers abgelehnt. Unabhängig davon, ob dies zu dem damaligen Zeitpunkt der gängigen Verwaltungspraxis entsprach, teilte die Beklagte dem Kläger bereits auf sein Schreiben vom 04.03.2009 hin mit, dass sie von einer nicht befreiungsfähigen Tätigkeit ausging. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch die sogenannten [â€¦]Syndikus-Entscheidungen[â€¦] des BSG (Urteile vom 03.04.2014 [â€¦] [B 5 RE 13/14](#) -, [â€¦] [B 5 RE 9/14 R](#) [â€¦] und [â€¦] [B 5 RE 3/14 R](#) -) Tätigkeiten betrafen, die weit vor Abfassung dieser Entscheidungen ausgeübt worden waren. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unbillig, dass auch die Tätigkeit des Klägers unter Berücksichtigung dieser [â€¦]neueren Rechtsprechung[â€¦] des BSG aus dem Jahr 2014 gewürdigt wird.

Â

Einen Befreiungsanspruch kann der Klager des Weiteren weder aus dem Bescheid vom 22.11.2010 (betreffend die Befreiung fur die ab dem 01.07.2010 ausgebte Folgettigkeit) noch aus Vormerkungsbescheid vom 06.07.2017 herleiten.



Ersterer drft im Widerspruch zu oben zitierter hchstgerichtlichen Rechtsprechung stehen und damit nach Auffassung der Kammer bereits rechtswidrig sein. Selbst wenn man jedoch davon ausgehen wollte, dass die mit Bescheid vom 22.11.2010 ausgesprochene Erstreckung der Befreiung rechtmig ist, so bezieht sie sich doch ausdrcklich nur auf die ab dem 01.07.2010 ausgebte Folgettigkeit (Bereichsleiter ). Eine Aufhebung, nderung oder sonstige Begnstigung ergibt sich demnach im Hinblick auf die hier zu beurteilende, vom 15.12.2008 bis zum 30.06.2010 ausgebte Ttigkeit als Senior Experte  nicht (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 29.07.2003  [B 12 RA 6/01 R](#) -).



Nicht anderes gilt im Ergebnis fur den Vormerkungsbescheid vom 06.07.2017. Auch dieser ndert den streitbefangenen Bescheid vom 09.03.2017 nicht etwa ab, sondern dokumentiert lediglich die bis dahin im Versicherungskonto gespeicherten Daten. Denn nach der dem Vormerkungsbescheid zugrundeliegenden Norm des [ 149 Abs. 5 S. 1 SGB VI](#) stellt der Versicherungsstrger die im *Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die lnger als sechs Kalenderjahre zurckliegen, durch Bescheid fest.* Eine inhaltliche Entscheidung darber, ob und fur welche Zeitrume ein Befreiungstatbestand gegeben ist, enthlt diese bloe Feststellung gespeicherter Daten demnach nicht.



Schlielich liegen auch die Voraussetzungen fur eine Erstreckung der Befreiung gem [ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) nicht vor. [ 6 Abs. SGB VI](#) sieht vor: Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschftigung oder selbstndige Ttigkeit beschrnkt. Sie erstreckt sich in den Fllen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Ttigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungstrger fur die Zeit der Ttigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewhrlistet. An einer solchen zeitlichen Befristung im Voraus mangelt es hier. Eine diesbezgliche vertragliche Regelung wurde zwischen dem Klager und seinem Arbeitgeber nicht getroffen. Darber hinaus kann schon nach den Angaben des Klagers nicht angenommen werden, dass die streitbefangene Ttigkeit ihrer Eigenart nach von vornherein zeitlich begrenzt ist. Zwar mag die hier zu beurteilende Stabsarbeit in der Regel eher als Karrieresprungbrett genutzt und nicht dauerhaft ausgebt werden. Eine im Voraus feststehende zeitliche Begrenzung, die einer vertraglich

vereinbarten Frist entsprechend konkret wäre, ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Â

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Â

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Â

Sozialgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

Â

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Â

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung ¹über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und ²über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ³ ERVV) in der jeweils g⁴ltigen Fassung. ⁵ber das Justizportal des Bundes und der L⁶nder (www.justiz.de) k⁷nnen n⁸here Informationen abgerufen werden.

Â

Zus⁹tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag f¹⁰ur das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Â

Â

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter ¹¹bergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht D¹²sseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizuf¹³gen.

Â

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserkl¹⁴rung des Gegners beigef¹⁵gt war.

Â

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Â

Schriftlich einzureichende Antr¹⁶ge und Erkl¹⁷runge, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Beh¹⁸rde oder durch eine juristische Person des ¹⁹ffentlichen Rechts einschlie²⁰lich der von ihr zur Erf²¹llung ihrer ²²ffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschl²³sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu ²⁴bermitteln. Ist dies aus technischen Gr²⁵nden

vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([§ 65d SGG](#)).

Ä

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024